# Amtsblatt

## C308

## der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

24. August 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission



#### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2016/C 308/04 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8104 — HNA Group/Gategroup) (¹) .......

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

#### II

(Mitteilungen)

#### MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.8114 — Cobepa/JF Hillebrand Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 308/01)

Am 18. August 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8114 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.7854 — Agravis/Wilmar International/H Bögel)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 308/02)

Am 30. Juni 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7854 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

#### IV

(Informationen)

## INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (1)

#### 23. August 2016

(2016/C 308/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1339	CAD	Kanadischer Dollar	1,4625
JPY	Japanischer Yen	113,48	HKD	Hongkong-Dollar	8,7914
DKK	Dänische Krone	7,4423	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5482
GBP	Pfund Sterling	0,85995	SGD	Singapur-Dollar	1,5297
SEK	Schwedische Krone	9,4673	KRW	Südkoreanischer Won	1 265,68
CHF	Schweizer Franken	1,0896	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2793
ISK	Isländische Krone	-,,-	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5301
NOK	Norwegische Krone	9,2875	HRK	Kroatische Kuna	7,4862
	e	•	IDR	Indonesische Rupiah	14 991,29
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5645
CZK	Tschechische Krone	27,023	PHP	Philippinischer Peso	52,635
HUF	Ungarischer Forint	310,49	RUB	Russischer Rubel	73,1995
PLN	Polnischer Zloty	4,3126	THB	Thailändischer Baht	39,232
RON	Rumänischer Leu	4,4568	BRL	Brasilianischer Real	3,6146
TRY	Türkische Lira	3,3247	MXN	Mexikanischer Peso	20,6848
AUD	Australischer Dollar	1,4823	INR	Indische Rupie	76,0496

<sup>(</sup>¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8104 — HNA Group/Gategroup)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 308/04)

- 1. Am 16. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen HNA Group Co., Ltd ("HNA", China) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung im Wege eines am 20. Mai 2016 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Gategroup Holding Ltd. ("Gategroup", Schweiz).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- HNA: Schwerpunkte Luftfahrt, Immobilienholdings, Kapital- bzw. Finanzdienstleistungen, Tourismus und Speditions-/ Kühlkettenlogistik. HNA konzentriert sich vor allem auf China und Asien, ist jedoch in begrenztem Umfang auch in der EU tätig.
- Gategroup: Bordverpflegungs- und Bord-Retailleistungen (Flugzeuge) und in geringerem Maße einschlägige Nebentätigkeiten wie Onboard-Serviceausrüstungen und Lieferketten- und Logistiklösungen sowie Management von Flughafenlounges.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8104 — HNA Group/Gategroup per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").



